

Antrag zur Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage in AVR und DiVO bis zum 31.12.2021

1. Änderungsvorschlag zu AVR

Anlage 15a Öffnungsklausel Kindertageseinrichtungen

(1) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG wird ab 01.11.2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern und pädagogischen Fachkräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist. Die Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.

Diese Zulage kann zunächst bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

(2) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG wird weiterhin ab 01.01.2015 die Möglichkeit eröffnet, auch Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und pädagogischen Ergänzungskräften eine Zulage zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist. Die Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.

Diese Zulage kann zunächst bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

2. Änderungsvorschlag zu DiVO § 24 Absatz 4 Arbeitsmarktzulage

§ 24 Stufen der Entgelttabelle (Ergänzung zu § 16 TVL)

DiVO

4) § 16 Abs.5 wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt „Amtliche Anmerkung“ Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG wird ab 01.11.2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern und pädagogischen Fachkräften, Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und pädagogischen Ergänzungskräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist. Die Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.

Diese Zulage kann zunächst bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

Begründung:

Da sich die Zulage nach der örtlichen Gebietskörperschaft richtet und mit der Refinanzierung aus Drittmittel verknüpft ist, kann man die Befristung bis zum 31.12.2021 terminieren. Im Großraum München terminiert die Stadt München die AMZ bis 31.12.2021, die kommunalen Arbeitgeber

München Land haben noch die Terminierung bis 31.12.2020. Hier ist zu erwarten, dass die kommunalen Arbeitgeber München Land nachziehen.
Sollten die Entgeltanteile wegfallen, würden verfasste kirchliche und Diakonische Einrichtungen noch stärker in Konkurrenzdruck bei der Personalgewinnung kommen.

Im Antrag sind die Formulierungen für DiVO und AVR angepasst worden, und weitestgehend gleichlautend.